

Versicherungsscheinnummer:
Reiseveranstalter:

35555.1
FTI Touristik GmbH

Sicherungsschein für Pauschalreisen
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein ist gültig für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt bis 31.12.2019**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldabsicherer“)

für die **FTI Touristik GmbH, Landsberger Str. 88, 80339 München**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden :

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von

110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

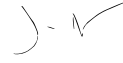
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/767255124.

Frankfurt/Main, den 20.11.2017

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland,
Arabellastraße 30, 81925 München



Andreas Renner



Jan Richter

Wichtiger Hinweis: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen, sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.

Versicherungsscheinnummer: 11102654
Reiseveranstalter: FTI Touristik GmbH



**Sicherungsschein für Pauschalreisen
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Der Sicherungsschein ist **nur gültig für Reisen, die bis zum 31.12.2017 gebucht wurden und begonnen werden sollen**. Er verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den oben bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Kalenderjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: "REISEGARANT" Gesellschaft für die Vermittlung von Insolvenzversicherungen mit beschränkter Haftung, Jessenstraße 4, 22767 Hamburg, Telefon 040/38037230.

Generali Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Vorstand: Winfried Spies, Vorsitzender

Dr. Monika Sebold-Bender, Onno Demekias, Bernd Felske, Volker Seidel, Michael Stille
Sitz der Gesellschaft: München

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 7731
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München



Ein Unternehmen der Generali Deutschland

Schadenregulierungsstelle: Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München, Telefon: 089/4166-1580; Telefax: 089/4166-2580

Wichtiger Hinweis: Da gemäß § 651 k (1) Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.

Versicherungsscheinnummer:
Reiseveranstalter:

35555.1
FTI Touristik GmbH

Sicherungsschein für Pauschalreisen
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein ist gültig für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.04.2017 und dem 31.12.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldabsicherer“)

für die **FTI Touristik GmbH, Landsberger Str. 88, 80339 München**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden :

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.


Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von

110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/767255124.

Frankfurt/Main, den 01.04.2017

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland,
Arabellastraße 30, 81925 München



Andreas Renner



Jan Richter

Wichtiger Hinweis: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen, sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.

Versicherungsscheinnummer: 35555.1
Reiseveranstalter: FTI Cruises GmbH

Sicherungsschein für Pauschalreisen
gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein ist gültig für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.04.2017 und dem 31.12.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die
Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldabsicherer“)

für die **FTI Cruises GmbH, Landsberger Str. 88, 80339 München**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden :

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von

110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

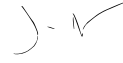
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/767255124.

Frankfurt/Main, den 01.04.2017

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland,
Arabellastraße 30, 81925 München



Andreas Renner



Jan Richter

Wichtiger Hinweis: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen, sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.